



HAUSORDNUNG :

(Auszug)

Das Betreten des Gerichtsgebäudes ist nur **u n b e w a f f n e t e n** Personen gestattet.

Die Kontrolle des Verbotes des Waffentragens im Gerichtsgebäude obliegt den dazu befugten Sicherheitsorganen und den von Sicherheitsunternehmern mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen beauftragten Kontrollorganen.

Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle).

Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden **Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.**

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich **n i c h t** erlaubt.

In den Räumlichkeiten des Gerichtsgebäudes besteht ein generelles Fotografier- und Filmverbot sowie Verbot von Video- und Tonbandaufzeichnungen.

Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterwerfen sich ausdrücklich dieser Hausordnung.

Bezirksgericht Fünfhaus
Der Vorsteher
